

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Fa. MW Bioenergie GmbH & Co. KG  
Deeterhook 3, 49832 Anderveenne)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 16.08.2023**

**— OS 23-019 —**

Die Fa. MW Bioenergie GmbH & Co. KG, Deeterhook 3 in 49832 Anderveenne, hat mit Schreiben vom 27.04.2023 gemäß §§ 4 und 19 des BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW durch den Einsatz von Biogas mit einer FWL von insgesamt 3,675 MW, eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, beantragt. Standort der Anlage ist die Lünsfelder Straße 21b in 49832 Freren, Gemarkung Freren, Flur 45, Flurstück 118/1 und 98, im Zentrum der Samtgemeinde Freren.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 2 BHKW durch den Einsatz von Biogas mit einer FWL von insgesamt 3,675 MW und eines Warmwasserspeichers. Die BHKW werden innerhalb eines Gebäudes mit Betonschallhaube aufgestellt. Die Anlage dient der dynamischen Erzeugung elektrischer und thermischer Energie.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Beurteilungsgebiet im Sinne der TA-Luft, 1 km) liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte
- Ein Grundwasserkörper gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Biotope nach § 30 BNatSchG
- Ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
- Ein Baudenkmal im Sinne des NDSchG

Die Anlage liegt innerhalb des Grundzentrums Freren, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist (§ 34 BauGB).

Die BHKW werden in einem Gebäudes errichtet und betrieben. Die Ableitung der Verbrennungsabgase erfolgt nach Abgasreinigung durch Oxidations- und SCR-Katalysatoren unter Einhaltung der Emissionswerte und Anforderungen an die Schornsteinhöhe nach der 44. BImSchV bzw. der TA-Luft 2021. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.